

Inhalt

1.	Ausgangslage	3
1.1.	Einleitung	3
1.2.	Zielsetzungen	3
2.	Kompetenzen und Zuständigkeiten	3
2.1.	Kanton	3
2.2.	Schulleitung	3
2.3.	Lehrpersonen	3
2.4.	Kontaktperson	3
2.5.	Monitoring	4
2.6.	Kantonale Aufsicht Umsetzung Schutzkonzept	4
3.	Umgang mit COVID-19-Erkrankungen an Schulen	4
3.1.	Allgemeine Bestimmungen	4
3.1.1.	<i>COVID-19 erkrankte Mitarbeitende, Schülerinnen, Schüler und Lernende</i>	4
3.1.2.	<i>Definition enger Kontakt im Schulsetting (Volksschule) und Quarantänemassnahmen</i>	5
3.1.3.	<i>Erkrankte Familienangehörige</i>	5
3.1.4.	<i>Meldung von positiv getesteten Fällen</i>	5
3.1.5.	<i>Quarantäne nach Auslandsaufenthalt</i>	6
4.	Arbeitsrechtliche Bestimmungen	6
4.1.	Schutz am Arbeitsplatz	6
4.2.	Lohnfortzahlung bei Quarantäne	6
5.	Schutz- und Hygienemassnahmen	6
5.1.	Allgemeine Massnahmen	6
5.2.	Schulinterne Massnahmen	7
5.3.	Schutzmaterialbestellung	7
6.	Unterrichtsorganisation	7
6.1.	Reguläres Schuljahr	7
6.2.	Sport- und Schwimmunterricht	7
6.3.	Sitzungen / Konvente, schulinterne Weiterbildungen, Mentorate, Schulberatung an den Schulen	7
6.4.	Anlässe	8
6.5.	Öffentlicher Verkehr	8
7.	Weitere Themen	8
7.1.	Musikschulen	8
7.2.	Sonderschulen	8
7.3.	Schulergänzende Betreuung / Mittagstisch	9

1. Ausgangslage

1.1. Einleitung

Generell gelten die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit und die Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden.

Grundlage bildet die Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19.Juni 2020 und die dazugehörigen Erläuterungen.

Nachfolgendes Konzept beschreibt, welche Schutzprinzipien im Präsenzunterrichts der Volksschulen Basel-Landschaft zu berücksichtigen sind.

Diese Prinzipien richten sich an die zuständigen Schulleitungen und dienen als Basis für schulbezogene Schutzmassnahmen, welche entsprechend der lokalen Gegebenheiten zu organisieren sind.

1.2. Zielsetzungen

Das Ziel aller Schutzmassnahmen ist es, die Verbreitung des Coronavirus zu verhindern und Übertragungsketten zu reduzieren.

Der Schutz aller Personen (Erwachsene, Schülerinnen und Schüler) in der Schule.

Die Ermöglichung des Schulbesuchs aller Schülerinnen und Schüler (mit Ausnahme kranker Kinder und Kinder, die unter Quarantäne stehen).

2. Kompetenzen und Zuständigkeiten

2.1. Kanton

Der Kanton entscheidet in Absprache mit den Verantwortlichen der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion und der Direktionsleitung, welche Massnahmen zur Anwendung kommen.

Es fällt in die Zuständigkeit des Kantonsärztlichen Dienstes, Klassen und auch ganze Schulen zu schliessen – je nach Grösse des Ausbruchs vor Ort in einem Schulhaus. Auch kann die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt Isolation und/oder Quarantänen verordnen.

2.2. Schulleitung

Die Schulleitung ist für die standortbezogene Umsetzung des Konzepts zuständig. Sie entscheidet darüber, welche zusätzlichen Schutzmassnahmen zum Einsatz kommen. Die Schulleitung entscheidet über die Durchführung von Veranstaltungen.

2.3. Lehrpersonen

Die Lehrpersonen sind verantwortlich, dass im Unterricht die Vorgaben des Schutzkonzeptes umgesetzt werden. Insbesondere gilt es die Schülerinnen und Schüler regelmässig auf die Verhaltens- und Hygienevorschriften zu sensibilisieren und auf Fehlverhalten hinzuweisen. Letzteres gilt für das gesamte Schulareal.

2.4. Kontaktperson

Gemäss Art. 4 Abs. 4 VO COVID-19 muss für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden je eine verantwortliche Person bezeichnet werden.

Kanton:

- VGD: Amt für Gesundheit, Irène Renz
- BKSD: Amt für Volksschulen, Beat Lüthy

Schulen:

- Schulleitung der jeweiligen Schule
-

2.5. Monitoring

Damit der Kanton in der Lage ist, bei einem Anstieg der Infektionszahlen rechtzeitig zu reagieren, benötigen die kantonalen Behörden wöchentlich von allen Schulen eine vollständige Rückmeldung zum aktuellen Stand. Die Datenerhebung erfolgt über CoReport. Die Schulen werden direkt angeschrieben.

2.6. Kantonale Aufsicht Umsetzung Schutzkonzept

Der Bund hat die Kantone mit der Überwachung der Schutzkonzepte beauftragt. Dieser Auftrag wird im Kanton Basel-Landschaft folgendermassen erfüllt:

- Das AVS nimmt mit allen Schulleitungen Kontakt auf.
 - Das AVS kann Stichproben bei einzelnen Schulen durchführen.
 - Die Schulleitung muss auf Verlangen vorlegen können, wie sie die verschiedenen Anspruchsgruppen informiert hat:
 - Lehrpersonen
 - Schülerinnen, Schüler, Lernende und Erziehungsberechtigte
 - nichtunterrichtendes Personal
 - Schulrat
 - Dienststelle
 - Die Schulleitung muss auf Verlangen vorlegen können, wie sie die Schutzmassnahmen umsetzt.
 - Das AVS nimmt bei Beschwerden mit der zuständigen Schule Kontakt auf und weist auf den Dienstweg hin.
 - Die Medienarbeit im Zusammenhang mit Vorfällen rund um COVID-19 wird ausschliesslich durch den Kanton (BKSD/VGD) koordiniert.
-

3. Umgang mit COVID-19-Erkrankungen an Schulen

3.1. Allgemeine Bestimmungen

3.1.1. COVID-19 erkrankte Mitarbeitende, Schülerinnen, Schüler und Lernende

Gemäss BAG sind die häufigsten Symptome für eine COVID-19-Erkrankung:

- Symptome einer akuten Atemwegserkrankung (Halsschmerzen, Husten (meist trocken), Kurzatmigkeit, Brustschmerzen)
- Fieber
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Ebenfalls möglich sind:

- Kopfschmerzen
- Allgemeine Schwäche, Unwohlsein
- Muskelschmerzen
- Schnupfen
- Magen-Darm-Symptome (Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Bauchschmerzen)
- Hautausschläge

Die Auflistung gibt den Stand vom 30.07.2020 wieder und wird fortlaufend angepasst. Bei Krankheitssymptomen ist daher ein Abgleich mit der [aktuellen Liste](#) angezeigt.

Die Symptome können unterschiedlich stark auftreten. Mitarbeitende, Schülerinnen und Schüler sowie Lernende bleiben bei Anzeichen auf eine Covid-19-Erkrankung zuhause und nehmen zur Klärung des weiteren (medizinischen) Vorgehens so rasch als möglich mit ihrem Arzt/ihrer Ärztin telefonischen Kontakt auf oder machen den [Coronavirus-Check](#). Bei beunruhigenden Symptomen sollte immer der Arzt/die Ärztin konsultiert werden.

Den sich daraus ergebenden Handlungsanweisungen (ggf. Test) ist Folge zu leisten und die Schule darüber zu informieren. Bei ausstehendem Testresultat sind die [Anweisungen des BAG zu beachten](#).

Kinder bis 12 Jahre mit leichten Symptomen werden nicht in jedem Fall getestet. Sofern sie engen Kontakt hatten mit einer erkrankten jugendlichen oder erwachsenen Person, so wird diese zuerst getestet und je nach Resultat werden anschliessend Massnahmen für das Kind beschlossen. Kinder werden meist von infizierten Erwachsenen aus dem eigenen Haushalt angesteckt, sie selber sind weniger häufig Verursacher einer Übertragung.

Kinder entwickeln häufig unspezifische Symptome, die mit COVID-19 vereinbar sind, aber durch eine Vielzahl anderer Erreger verursacht werden können, insbesondere, wenn sie viel Austausch mit anderen Kindern zum Beispiel in Schulen und Betreuungseinrichtungen haben.

Kranke Kinder müssen in jedem Fall bis 24 Stunden nach Abklingen der Symptome zu Hause bleiben.

Für Kinder ab 12 Jahren gilt das gleiche Vorgehen wie für Erwachsene, sie sollen sich bei den oben erwähnten Symptomen in Absprache mit der Kinderärztin oder dem Kinderarzt auf Covid-19 testen lassen.

Informationen zur Abklärungs- und Teststation BL (für Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren) s.u. <https://www.coronatest-bl.ch/index.html>.

3.1.2. Definition enger Kontakt im Schulsetting (Volksschule) und Quarantänemassnahmen

Das Miteinander der Kinder im schulischen Setting wird nicht als enger Kontakt definiert. Falls jedoch gehäuft Fälle in einem schulischen Setting vorkommen, wird die Quarantäne vom kantonsärztlichen Dienst geprüft und es sind die Weisungen des kantonsärztlichen Dienstes zu befolgen.

3.1.3. Erkrankte Familienangehörige

Wenn eine im gleichen Haushalt lebende Person auf COVID-19 getestet wurde, das Resultat aber noch ausstehend ist, können die übrigen Familienangehörigen weiterhin zur Schule, solange sie keine Symptome aufweisen. Bei einem bestätigten Corona-Fall in der Familie (im gleichen Haushalt lebend) bleiben die Mitarbeitenden bzw. die Schülerinnen, Schüler und Lernenden in Quarantäne. Entwickeln sich in dieser Zeit keine Symptome, kann nach 10 Tagen die Arbeit wiederaufgenommen bzw. die Schule wieder besucht werden. Sowohl die Verfügung einer Quarantäne wie auch die Entlassung aus einer Quarantäne werden vom kantonsärztlichen Dienst beschlossen.

3.1.4. Meldung von positiv getesteten Fällen

Treten positiv getestete Fälle an einer Schule auf, meldet dies die Schulleitung umgehend dem kantonsärztlichen Dienst. Zusammen mit der Schulleitung wird anschliessend geprüft,

welche Massnahmen notwendig sind (z.B. Information der Eltern, allfällige Quarantänemassnahmen, Verbesserung der Hygienemassnahmen).

3.1.5. Quarantäne nach Auslandsaufenthalt

Gemäss BAG muss sich seit dem 6. Juli 2020 für zehn Tage in Quarantäne begeben, wer aus gewissen Gebieten in die Schweiz einreist. Das BAG führt eine [entsprechende Liste](#), die regelmässig angepasst wird. Die betroffenen Personen müssen sich nach der Einreise bei den kantonalen Behörden melden. Die Klassenlehrperson und die Schulleitung sind über die verhängte Quarantäne in Kenntnis zu setzen.

4. Arbeitsrechtliche Bestimmungen

4.1. Schutz am Arbeitsplatz

Aufgrund der aktuellen epidemiologischen Situation ist auch ein besonderer Schutz von Personen mit definierten Grunderkrankungen am Arbeitsplatz über die allgemeinen Hygieneregeln, Massnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung und Massnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung hinaus nicht mehr notwendig. Es gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers.

Die BAG-Hygiene- und Abstandsempfehlungen müssen vor Ort eingehalten werden können. Ist dies nicht möglich, werden Massnahmen gemäss STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) umgesetzt. Hier ist das Tragen von Masken bis hin zu Homeoffice denkbar.

4.2. Lohnfortzahlung bei Quarantäne

Müssen sich Mitarbeitende auf Anordnung eines Arztes oder einer Behörde nach Kontakt mit einem bestätigten Corona-Fall in Quarantäne begeben, haben diese Anspruch auf Lohnfortzahlung. In diesen Fällen ist mit dem Arbeitgeber zu prüfen, ob Homeoffice möglich ist. Zu beachten ist, dass die Mitarbeitenden verpflichtet sind, den Arbeitgeber zu informieren, wenn alle ihnen zugewiesenen Aufgaben erledigt wurden. Fallen keine weiteren Aufgaben im Zusammenhang mit der angestammten Funktion an, sind die Mitarbeitenden verpflichtet, auch andere zumutbare Arbeit entgegenzunehmen.

Wenn jemand willentlich in ein Gebiet verreist, das eine anschliessenden Quarantäne mit sich zieht, gilt der Lohnanspruch nicht. Wird ein Gebiet erst während des Aufenthalts auf die Liste des BAG aufgenommen, gilt die Lohnfortzahlung.

5. Schutz- und Hygienemassnahmen

5.1. Allgemeine Massnahmen

- Alle Personen, die in einem Schulhaus verkehren, müssen die empfohlenen Hygieneregeln einhalten und in deren korrekter Durchführung geschult werden (Hände-, Gegenstands- und Oberflächenhygiene; kein Händeschütteln).
- Vor Unterrichtsbeginn und nach der grossen Pause müssen alle Schülerinnen und Schüler die Hände waschen. Die Waschbecken müssen mit Flüssigseifenspendern und ausreichend Einmalhandtüchern ausgestattet sein.
- Die Abstands- und Hygieneregeln sind die Schutzmassnahmen der ersten Wahl. Kann der Abstand nicht eingehalten werden, dann kommen Schutzmassnahmen zum Einsatz (Trenn-

wände, Hygienemasken und allenfalls zusätzlich Gesichtsvisiere). Masken sollen im Schulhaus zudem zur Verfügung stehen für gewisse Situationen (Person wird im Schulhaus symptomatisch, Gebrauch für Heimweg respektive etwaige Warteperiode im Schulhaus).

- Im Bereich für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten Waschbecken mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern sowie Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen.
 - Kinder sollen angehalten werden, Essen und Getränke nicht mit anderen zu teilen.
 - Die Oberflächenreinigung wird durch das Reinigungspersonal sichergestellt
 - Oberflächen sowie von mehreren Personen genutzte Gegenstände und Geräte sollen in regelmässigen Abständen gereinigt werden.
 - Schülerinnen und Schüler sollen nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen.
 - Alle Räumlichkeiten sind regelmässig und ausgiebig zu lüften, Unterrichtsräume nach jeder Schulstunde.
 - Vom präventiven Tragen von Handschuhen wird abgeraten.
 - Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder zur Schule bringen, sind unter Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln auf dem Schulareal zugelassen.
-

5.2. Schulinterne Massnahmen

- Die Schule regelt die Einhaltung der BAG-Vorschriften zum Abstandhalten für die Mitarbeitenden (Lehrpersonenzimmer, Kopier-, Arbeits- und Pausenräume, etc.). Insbesondere werden auch die Wegführung im Schulhaus und das Pausenverhalten berücksichtigt.
 - Die Lehrpersonen definieren persönliche Schutzzonen innerhalb ihres Schulzimmers.
 - Der empfohlene Mindestabstand von 1,5 Metern soll zwischen Erwachsenen ausnahmslos sowie zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen wann immer möglich eingehalten werden.
 - Für das Lehrpersonenzimmer und weitere Gemeinschaftsräume für die Lehrpersonen und Schulpersonal werden Maximalzahlen für die erlaubte Anzahl anwesender Personen definiert.
-

5.3. Schutzmaterialbestellung

Die Bestellungen erfolgen durch die Schulen über den Web-Shop der SBMV.

6. Unterrichtsorganisation

6.1. Reguläres Schuljahr

Das Schuljahr 2020/2021 gilt als reguläres Schuljahr, in dem die geltenden Regelungen umgesetzt werden. Dazu gehören Bereiche wie der Lehrplan, die Lernförderung im Unterricht, die Beurteilung usw.

6.2. Sport- und Schwimmunterricht

Der Sport- und Schwimmunterricht findet statt. Die Schutzvorschriften des BAG müssen eingehalten werden.

6.3. Sitzungen / Konvente, schulinterne Weiterbildungen, Mentorate, Schulberatung an den Schulen

Wenn die Distanz- und Hygieneregeln eingehalten werden können (entweder Abstand von 1,5m oder Tragen von Masken), sind Sitzungen, Konvente, schulinterne Weiterbildungen, Mentorate und Schulberatungen möglich. Ist dies nicht möglich, sollen Zusammenkünfte in

kleineren Einheiten (unter 100) durchgeführt oder auf digitale Kanäle (Chats, Telefon- und Videokonferenzen etc.) ausgewichen werden.

6.4. Anlässe

Schulreisen und Exkursionen mit ÖV-Benutzung sind möglich, wenn das Schutzkonzept des Verkehrsmittelbetreibers dies erlaubt.

Exkursionen in öffentliche Institutionen (Museum, Zoo etc.) sind möglich, wenn das Schutzkonzept der öffentlichen Institution dies erlaubt.

Lager und Schulreisen mit Übernachtungen in der Schweiz sind grundsätzlich möglich. Bei der Durchführung von Lagern oder Schulreisen muss die Klassenlehrperson der Schulleitung ein umfassendes Schutz- und Organisationskonzept vorlegen. Insbesondere sind folgende Punkte zu beachten: Reise, Hygienemassnahmen in der Unterkunft, Küchenführung und Essensausgabe, begleitete Aktivitäten während des Tages und am Abend, Einhaltung der Abstandregeln der ganzen Klasse gegenüber anderen Erwachsenen, keine Vermischung von Gruppen, Einbezug der Eltern. Die Schulleitungen entscheiden über die Durchführung.

Veranstaltungen mit direkter Elternbeteiligung können im Klassenverband stattfinden, wenn die Distanz- und Hygieneregeln eingehalten werden können.

Möglich sind Anlässe in der Schule mit bis zu 1000 Personen, sofern Schutzmassnahmen wie die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zwischen den Personen oder das Tragen von Masken ergriffen werden. Dies gilt für Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren. Ist dies nicht möglich, müssen Sektoren mit maximal 100 Personen gebildet werden, die sich nicht durchmischen. Zudem müssen die Kontaktangaben der Teilnehmenden erhoben werden.

6.5. Öffentlicher Verkehr

Für Personen ab 12 Jahren gilt eine Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr (Beschluss des Bundesrates vom 2. Juli 2020).

Für schulische Anlässe ausserhalb der Schulanlage, welche das Tragen einer Hygienemaske erfordern, stellt die Schule diese zur Verfügung. Für Schülerinnen und Schüler, die auf dem Schulweg eine Hygienemaske tragen müssen, sind die Eltern zuständig. Für Schülerverkehr gilt das Schutzkonzept des öffentlichen Verkehrs. Für die Reise mit dem öffentlichen Verkehr gelten die Vorgaben der Betreiber.

7. Weitere Themen

7.1. Musikschulen

An den Musikschulen findet der Unterricht in Form von Präsenzunterricht statt. Der Mindestabstand von 1,5 Metern in Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern sowie die Hygienemassnahmen sind einzuhalten. Das AVS und der Vorstand der Schulleitungskonferenz der Musikschulen haben in Zusammenarbeit mit dem Amt für Gesundheit ein Merkblatt für den Unterricht an Musikschulen verfasst.

7.2. Sonderschulen

Für die Sonderschulen gelten grundsätzlich die Vorgaben des Präsenzunterrichts gemäss diesem Konzept. Die Schulleitung entscheidet entsprechend dem Bedarf und den Möglichkeiten der Schülerin, des Schülers über individuelle Lösungen.

Weiterführende Informationen und Empfehlungen für die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen ([Logopädie](#) und [Psychomotorik](#)) sind bei den Fachverbänden abrufbar.

7.3. Schulergänzende Betreuung / Mittagstisch

In den schulergänzenden Betreuungsangeboten gelten die gleichen oben genannten Prinzipien wie im Schulbetrieb. Für die Mahlzeiteausgabe für die Schülerinnen und Schüler sollten Schutzeinrichtungen für das auszugebene Essen und das bedienende Personal (zum Beispiel Plexiglasscheiben) bestehen.
